

338-035

Verordnung  
über das Naturschutzgebiet

**„Kohllache-Spießblache“**

Landkreis Ludwigshafen am Rhein  
vom 8. Dezember 1981

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 11.01.1982, Nr. 1, S. 6)

Aufgrund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfIG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Kohllache-Spießblache“.

§ 2

- (1) Das Gebiet ist etwa 11 ha groß. Es umfasst in der Gemarkung Schifferstadt, Stadt Schifferstadt, Landkreis Ludwigshafen a. Rhein, die Grundstücke Flurst.-Nrn. 10730 1/2 und 10730 1/3.
- (2) Die umgrenzenden Grundstücke gehören in einer Tiefe von 30 m (Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Schutzzweck ist es, die wechselfeuchten Mähwiesen und den naturnahen Eichen-Hainbuchen-Waldmantel als Lebensraum seltener Tierarten sowie als Standort seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften aus ökologischen und wissenschaftlichen Gründen zu erhalten und zu fördern.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
8. Kies- und Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
10. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern;
11. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
12. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel, Zelt-, Reit- oder Campingplätze anzulegen;
13. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen und außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen zu reiten;
14. zu lärmern, Modellfahrzeuge zu betreiben;
15. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
16. die Wege zu verlassen;
17. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
18. Jagdhütten und Jagdkanzeln (Hochsitze, die für mehr als 2 Personen Sitzgelegenheit bieten, geschlossen sind, mehr als 1,2 m<sup>2</sup> Grundfläche besitzen oder die aus nicht landschaftsangepassten Materialien

gefertigt sind) zu errichten sowie Wildfutterplätze anzulegen oder zu unterhalten;

19. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
20. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
21. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
22. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
23. Biozide anzuwenden;
24. organischen oder Mineraldünger einzubringen;
25. Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
26. die Wassergräben in der Zeit vom 1. März bis 15. November zu unterhalten.

## § 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung der Gewässer und Wassergräben im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 Nrn. 19, 23, 25 und 26;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4 Nr. 18 (§ 24 des Landesjagdgesetzes wird hiervon nicht berührt);

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

## § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;
7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
8. § 4 Nr. 8 Kies- und Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
10. § 4 Nr. 10 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt oder verändert;
11. § 4 Nr. 11 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
12. § 4 Nr. 12 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel, Zelt-, Reit- oder Campingplätze anlegt;
13. § 4 Nr. 13 zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt und außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen reitet;
14. § 4 Nr. 14 lärmt, Modellfahrzeuge betreibt;
15. § 4 Nr. 15 Feuer anmacht oder unterhält;

16. § 4 Nr. 16 die Wege verlässt;
17. § 4 Nr. 17 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet;
18. § 4 Nr. 18 Jagdhütten und Jagdkanzeln (Hochsitze, die für mehr als 2 Personen Sitzgelegenheit bieten, geschlossen sind, mehr als 1,2 m<sup>2</sup> Grundfläche besitzen oder die aus nicht landschaftsangepassten Materialien gefertigt sind) errichtet sowie Wildfutterplätze anlegt oder unterhält;
19. § 4 Nr. 19 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
20. § 4 Nr. 20 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
21. § 4 Nr. 21 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
22. § 4 Nr. 22 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
23. § 4 Nr. 23 Biozide anwendet;
24. § 4 Nr. 24 Organischen oder Mineraldünger einbringt;
25. § 4 Nr. 25 Grünland in andere Nutzungsarten umwandelt;
26. § 4 Nr. 26 die Wassergräben in der Zeit vom 1. März bis 15. November unterhält.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinhessen-Pfalz in Kraft.

Neustadt a.d.Weinstraße, den 8.12.1981  
- 553-232 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
i. V.

Dr. Kaja